

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintrag

1. Der Verein führt den Namen

Veggie-Kids e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Besondere Ziele des Vereins sind:

1. Förderung der Erziehung und Jugendhilfe

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:

- a) Bereitstellung von verschiedenen, pädagogisch hochwertigen Betreuungsangeboten, damit die Vereinbarkeit von Familien und Beruf gelingen kann.
- b) Bereitstellung eines Kinderbetreuungskonzepts, das den Kindern Sicherheit, Orientierung und Wärme gibt und sie in ihrem Entwicklungs- und Bildungsprozess fördert.
- c) Bereitstellung eines altersgemischten Betreuungskonzeptes, das den Kindern über Jahre hinweg konstante Bezugspersonen, langfristige Freundschaften, weniger Übergänge und den jüngeren Kindern zahlreiche Möglichkeiten am Modell der Älteren zu lernen bietet.

2. Die Förderung von Kompetenzen im Sinne der UN-DEKADE Bildung für nachhaltige Entwicklung

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:

- a) Bereitstellung eines nachhaltigen, vollwertigen, vegetarischen Ernährungskonzeptes, das Kinder darin fördert sich gesund und verantwortungsvoll im Hinblick auf Tiere, Mitmenschen und Umwelt zu ernähren.
- b) Bereitstellung eines Bildungs- und Erziehungsangebots, welches Kinder u.a. dahin führt:
 - Weltoffen und neue Perspektiven integrierend Wissen aufbauen
 - Risiken, Gefahren und Unsicherheiten erkennen und abwägen können
 - Gemeinsam mit anderen planen und handeln können
 - Zielkonflikte bei der Reflexion über Handlungsstrategien berücksichtigen können
 - An kollektiven Entscheidungsprozessen teilhaben können
 - Sich und andere motivieren können, aktiv zu werden
 - Die eigenen Leitbilder und die anderer reflektieren zu können
 - Vorstellungen von Gerechtigkeit als Entscheidungs- und Handlungsgrundlage nutzen können
 - Selbstständig planen und handeln können
 - Empathie für andere zeigen zu können

3. Die Förderung der Teilhabe von Kindern mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:

- a) Bereitstellung eines inklusiven Betreuungs- und Erziehungskonzeptes, welches individuelle Einschränkungen

und Unterschiedlichkeit als Bereicherung begreift und dem mit Offenheit und Respekt begegnet.

b) Bereitstellung wohnortnaher inklusiver Betreuungsmöglichkeiten für Kinder mit Behinderungen, so dass der Aufbau von Freundschaften in der Nachbarschaft gefördert wird.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlungen soweit es sich nicht um verauslagte Beträge und Einlagen handelt.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ohne weiteres der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung aktiv einzusetzen bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Neue Mitglieder treten für mindestens ein Jahr bei. Den Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Quartals wirksam, in dem sie den Vorstand zugeht. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verein zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.
3. Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von 3 Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zur dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Beitrag kann halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Über Beitragspflicht, Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragspflicht beschließen.
2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Erinnerung erhalten sie auf Beschluss des Vorstandes einen Mahnbescheid.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. freiwilligen Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod bzw. durch Auflösung bei juristischen Personen

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand. Darüber hinaus kann ein Beirat benannt werden.

§ 8 Fördermitgliedschaft

Es besteht die Möglichkeit den Verein mit einer Fördermitgliedschaft zu unterstützen. Fördermitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Fördermitglieder entscheiden selbst über die Höhe ihres Beitrages. Fördermitglieder werden über die Geschehnisse im Verein informiert und zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Die Einladung erfolgt vom Vorstand in schriftlicher Form oder per Email. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand hat die Tagesordnung mit der Einladung mitzusenden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die in dieser Weise einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder ein Viertel Jahr nach ihrem Vereinseintritt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über
 - a. Grundsätze und Ziele des Vereins
 - b. die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Neuwahl der Vorstandsmitglieder
 - e. Wahl der Beiratsmitglieder
 - f. Satzungsänderungen
 - g. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - h. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i. Auflösung des Vereins
 - j. Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §4 Nr. 2
 - k. Den Ausschluss von Vereinsmitgliedern entsprechend des §4 Nr. 3
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder
6. Die Auflösung des Vereins bedarf einer drei Viertel Mehrheit aller Mitglieder
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
8. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom dem/der SchriftführerIn und der/dem VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder, sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§12 Der Vorstand

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen einer zusätzlich die Funktion des Kassenwirts und ein weiterer die Funktion des Schriftführers übernimmt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande (oder: gilt ein Antrag als abgelehnt).
6. Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins auf eine/n GeschäftsführerIn oder ein Geschäftsführungsgremium übertragen. Macht er davon Gebrauch, so obliegt dem Vorstand die Überwachung dieser Person/en.
7. Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich

8. Der/die KassenswartIn ist dazu berechtigt Geld- und Sachspenden entgegenzunehmen und hierüber eine Spendenbescheinigung auszustellen und zu unterzeichnen.
9. Das Amt/die Ämter des Vorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
10. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
11. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, seine Beschlüsse werden protokolliert.
12. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die Anfertigung eines Jahresberichtes zuständig.
13. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 13 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - dem Vorstand
 - weiteren Mitgliedern, deren Anzahl vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Dem Beirat obliegt die Koordination der inhaltlichen Schwerpunkte für die Dauer einer Wahlperiode
3. Die Beiratssitzungen sind mitgliederöffentlich.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und die/der StellvertreterIn gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 23.03.13 in der konstituierenden Sitzung des Vereins angenommen.